

CH_VB 93.435 vom 8. März 1995

Bundesverwaltung, 1995-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb_93.435

FR: CH_VB 93.435 du 8 mars 1995

IT: CH_VB 93.435 del 8 marzo 1995

Erwägungen

E. 8

mars 1995 siblement son nom et d'apposer sa signature sur la liste de l'initiative ou du référendum. Celui qui rajoutera un autre nom que le sien sur la liste se rendra par conséquent coupable d'une falsification de signature. Les réglementations prévues en la matière représentent un moyen efficace de lutter contre les signatures illicites et donc contre l'abus le plus fréquent, également évoqué par l'auteur de l'initiative, commis lors du collectage de signatures en faveur d'initiatives ou des référendums. Cependant, de l'avis de la commission, les propositions contenues dans l'initiative parlementaire sont trop radicales dans la mesure où elle affectent de manière excessive, d'une part, le collectage des signatures et, d'autre part, la communication entre les groupements politiques et les citoyens. Antrag der Kommission Die Kommission beantragt mit 14 zu 2 Stimmen, bei 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben. Proposition de la commission La commission propose, par 14 voix contre 2 et avec 2 abstentions, de ne pas donner suite à l'initiative. Blatter Ulrich (C,OW): Die Ausgangslage ist klar: Die Zahl der jährlich eingereichten Volksinitiativen und Referenden steigt kontinuierlich. Wurden zwischen 1964 und 1971 noch 15 Initiativen eingereicht, waren es von 1972 bis 1979 schon 32, und zwischen 1980 und 1987 wurden gar 43 Initiativen eingereicht Der Stimmbürger wird in immer kürzeren Intervallen an die Urne gerufen, um über immer zahlreichere und kompliziertere Vorlagen abzustimmen. Die direkte Demokratie stösst hier eindeutig an die Grenzen des Machbaren. Nehmen wir einmal an, dass durch den Anstieg der Stimmberechtigten, durch immer noch raffiniertere Methoden der PR-Büros und Bewirtschafter von Datenbanken die Zahl der jährlich eingereichten Initiativen und Referenden weiter ansteigen wird, dann sind wir im Interesse unseres Staates verpflichtet, zu handeln und rasch etwas Vernünftiges zu unternehmen. Wie kam es zu meinem Vorstoss? Die Motion Petitpierre (92.5125) im Ständerat wurde nur in Form eines Postulates schubladisiert. Sie verlangte, dass ein Volksbegehren auf den Gemeindekanzleien unterzeichnet werden müsse. Meine beiden Kollegen aus dem Nationalrat, Albrecht Rychen und Hanspeter Seiler, verlangten mit je einer parlamentarischen Initiative (92.410 und 92.411), dass die Unterschriftenzahl bei Initiativen und Referenden erhöht werden solle. Unser Rat hat beiden Initiativen am 17. Juni 1993 keine Folge gegeben. Was will nun mein Vorstoss? Ich will beim Initiativ- und Referendumsrecht den Missbrauch verhindern, ohne dass dadurch ein grösserer Verwaltungsaufwand entsteht. Damit können wir eine Stärkung der Volksrechte erreichen. Im Interesse der Rechtssicherheit dürfen die Unterschriftenbogen von Volksinitiativen und Referenden nur auf den von einer Gemeinde bezeichneten Stellen rechtsgültig unterzeichnet werden. Da dieser Gang auf ein Amt für den Stimmbürger beschwerlich ist und er dadurch gegenüber der bisherigen Regelung in der Ausübung seiner Volksrechte schlechter gestellt wird, ist die Unterschriftenzahl für Referenden und Initiativen entsprechend zu reduzieren. Mein Vorstoss in Form einer

allgemeinen Anregung geht somit in zwei Richtungen: Einerseits wird das Unterschreiben von Initiativen und Referenden auf einer Amtsstelle erschwert, und andererseits wird diese Erschwernis durch die Reduktion der Zahl der Unterschriften kompensiert. In der Kommission wurde mir vorgeworfen, der Gang auf ein Amt sei zu beschwerlich und nicht zumutbar. Ich habe diesen Vorwurf mit dem Beispiel Österreichs widerlegt, und zwar mit folgenden Zahlen, die mir von Herrn Dr. Willi zusammengestellt worden sind: In Österreich benötigt ein Volksbegehren 200 000 Unterschriften, die innert einer Woche auf den Gemeindekanzleien geleistet werden. Sie wollen Beispiele? 1982: Volksbegehren gegen die Uno-City in Wien. In einer Woche wurden 1 361 562 Unterschriften auf den Gemeindekanzleien hinterlegt. 1985: Konrad Lorenz, Volksbegehren für Umweltschutz. Wiederum wurden innert einer Woche 353 906 Unterschriften deponiert, usw. Von 1980 bis 1987 sind in Österreich fünf Volksinitiativen problemlos zustande gekommen. Ich halte fest: Die bisherigen Vorstösse im Ständerat und im Nationalrat haben zu keiner Lösung geführt. Das Problem ist bekannt und mit der steigenden Bevölkerungszahl jedes Jahr brisanter und unhaltbarer. Mit meiner parlamentarischen Initiative will ich erreichen, dass die Kontrolle vereinfacht und der ganze Missbrauch unterbunden wird. Durch die Reduktion der Zahl der Unterschriften werden die bisherigen Volksrechte ungeschmälert garantiert. Die Kommission beantragt Ihnen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Ich beantrage Ihnen, meiner parlamentarischen Initiative in Form einer allgemeinen Anregung Folge zu geben, damit das Problem, das man wirklich nicht bestreiten kann, näher geprüft werden kann.

Abstimmung - Vote Für den Antrag Blatter (Folge geben) 52 Stimmen Für den Antrag der Kommission (keine Folge geben) 44 Stimmen #ST# 93.445

Parlamentarische Initiative (Zisyadis) Finanzen der politischen Parteien. Transparenz Initiative parlementaire (Zisyadis) La transparence financière des partis politiques Kategorie IV, Art 68 GRN - Catégorie IV, art 68 RCN Wortlaut der Initiative vom 4. Oktober 1993 Gestützt auf Artikel 21 bis des Geschäftsverkehrsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative in Form einer allgemeinen Anregung ein: Es ist ein Verfassungsartikel einzuführen, wonach alle Sponsoren, die die Parteien finanzieren, samt Höhe der Beträge und Herkunft der eingesetzten Gelder bekanntzumachen sind. Ausserdem sollen die Gruppierungen, Verbände, Parteien, die zu einem Referendum oder einer Initiative Stellung beziehen, ihre Verbindungen zu Interessengruppen und Wirtschaftsorganisationen offenlegen.

Texte de l'initiative du 4 octobre 1993 Conformément à l'article 21 bis de la loi sur les rapports entre les Conseils, je demande, au moyen d'une initiative parlementaire conçue en termes généraux, l'introduction d'un article constitutionnel exigeant la publication des sponsors finançant les partis, avec indication des montants et origines des moyens utilisés. Par extension, les groupes, associations, partis qui prennent position sur un référendum ou une initiative seraient tenus de publier leurs liens avec des groupes d'intérêts et des organisations économiques.

Heberlein Trix (R, ZH) unterbreitet im Namen der Staatspolitischen Kommission (SPK) den folgenden schriftlichen Bericht: Wir unterbreiten Ihnen gemäss Artikel 21 ter des Geschäftsverkehrsgesetzes den Bericht der vorprüfenden Kommission über die von Nationalrat Zisyadis am 4. Oktober 1993 eingereichte parlamentarische Initiative.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Parlamentarische Initiative (Blatter) Unterschriftenrecht bei Referenden und Volksinitiativen Initiative parlementaire (Blatter) Référendums et initiatives populaires.

Droit de signature In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1995 Année Anno Band II Volume Volume Session Frühjahrssession Session Session de printemps Sessione Sessione primaverile Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 04 Séance Seduta Geschäftsnummer 93.435 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 08.03.1995 - 15:00 Date Data Seite 469-472 Page Pagina Ref. No 20 025 378 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.